

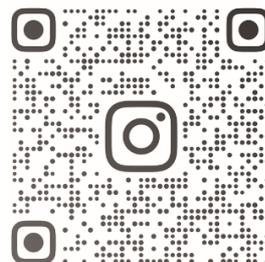
*Pubeg-Pumpbeton GmbH & Co. KG
Südbeckenstraße 19b · 76189 Karlsruhe
Telefon 07 21 / 55 70 91 · Telefax 07 21 / 55 16 27
e-mail: info@pubeg.de
www.pubeg.de*

PREISLISTE 2025 für Betonpumpen

gültig ab 01.03.2025

**Disposition
0721 / 55 70 91**

**Die Bedarfsanfrage bitten wir 3 Tage
im Voraus an uns zu stellen.**



PUBEG.GMBH

PREISLISTE 2025 für Betonpumpen

Pubeg-Pumpbeton GmbH & Co. KG
Südbeckenstraße 19 b · 76189 Karlsruhe
Telefon 07 21 / 55 70 91 · Telefax 07 21 / 55 16 27
e-mail: info@pubeg.de · www.pubeg.de

gültig ab 01.03.2025

Staffelpreise für Betonpumpen

Verteilermasthöhe Reichweite bis				Schlauch- pumpe	M24 20 m	M36 32 m	M43 39 m	M50 44 m	M56 50 m
Staffelpreise für Förder- menge je Aufstellungs- ort	bis	8,0 m ³	€/ Einsatz	380,00	380,00	515,00	650,00	955,00	1.050,00
	bis	15,0 m ³	€/ Einsatz	400,00	400,00	530,00	680,00	975,00	1.100,00
	bis	25,0 m ³	€/ Einsatz	470,00	470,00	550,00	710,00	995,00	1.140,00
	bis	35,0 m ³	€/ m ³ / Einsatz	20,00	20,00	21,00	24,50	1.035,00	1.180,00
	bis	50,0 m ³	€/ m ³	19,50	19,50	20,50	24,00	28,50	33,00
	bis	65,0 m ³	€/ m ³	19,00	19,00	20,00	23,50	28,00	32,00
	bis	80,0 m ³	€/ m ³	18,50	18,50	19,50	23,00	27,50	31,50
	bis	100,0 m ³	€/ m ³	18,00	18,00	19,00	22,50	27,00	31,00
	bis	150,0 m ³	€/ m ³	17,50	17,50	18,50	22,00	26,50	30,00
	bis	250,0 m ³	€/ m ³	17,00	17,00	18,00	21,50	26,00	29,50
	über	250,0 m ³	€/ m ³	16,50	16,50	17,50	21,00	25,50	29,00
	Mindestfördermenge			pro Stunde	15 m ³	15 m ³	20 m ³	25 m ³	30 m ³
Pauschale für Auf- und Abbau der auf der Pumpe mitgeführten Rohr- und Schlauchleitungen (bei separater Anlieferung erfolgt getrennte Berechnung nach Aufwand)			€/ Einsatz bei mehr als 10 lfm	90,00	90,00	90,00	95,00	95,00	95,00
Mindestrechnungsbetrag (ohne Sonderleistung)			€/ Einsatz	380,00	380,00	515,00	650,00	955,00	1.050,00

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

PREISLISTE 2025 für Betonpumpen

Pubeg-Pumpbeton GmbH & Co. KG
Südbeckenstraße 19 b · 76189 Karlsruhe
Telefon 07 21 / 55 70 91 · Telefax 07 21 / 55 16 27
e-mail: info@pubeg.de · www.pubeg.de

gültig ab 01.03.2025

Sonderleistungen und Zuschläge

		Schlauch- pumpe	M24	M36	M43	M50	M56
1. Rohr- und Schlauchleitungen Zuschlag pro laufenden Meter Rohr und Bogen (bei separater Anlieferung und Verlegung erfolgt getrennte Berechnung nach Aufwand)	€ / lfm. Ø 65/125 mm	6,50	6,50	6,50	6,50	6,50	6,50
2. Standortwechsel der Pumpe auf der Baustelle	€ / Wechsel	90,00	90,00	110,00	130,00	170,00	210,00
3. Keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle (inkl. Entsorgung)	€ / Reinigung	125,00	125,00	150,00	180,00	250,00	290,00
4. Für vergebliche An- und Abfahrt bzw. kurzfristige Absage eines disponierten Auftrages berechnen wir	€ / Auftrag	380,00	380,00	515,00	650,00	955,00	1.050,00
5. Mietzeitberechnung erfolgt je angefangene ½ Std., wenn die Mindestfördermenge nicht erreicht wird (Ankunft- Abfahrt Baustelle)	€ / Stunde	200,00	200,00	280,00	350,00	470,00	580,00
6. Zuschlag für Splittbeton, Faserbeton, RC-Beton und Beton mit Beschleuniger	€ / m ³	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00
7. Bereitstellung für Hilfspersonal	€ / Std. / Person	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00
8. Reduzierung	€ / Stück	25,00					
9. Saisonzuschlag vom 01.12 – 29.02	€ / Einsatz	25,00					
10. Zuschlag für Auf- und Abbau der Rohr-/Schlauchleitungen ohne bauseitiges Hilfspersonal	€ / lfm.	5,00					
11. Zusätzlicher An- und Abtransport von Rohr-/Schlauchleitungen		€ / Mann / Stunde 75,00					
12. Technischer Mitarbeiter bzw. zweiter Pumpenmaschinist		€ / Mann / Stunde 75,00					
13. Drehverteiler		Preis auf Anfrage					

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

PREISLISTE 2025 für Betonpumpen

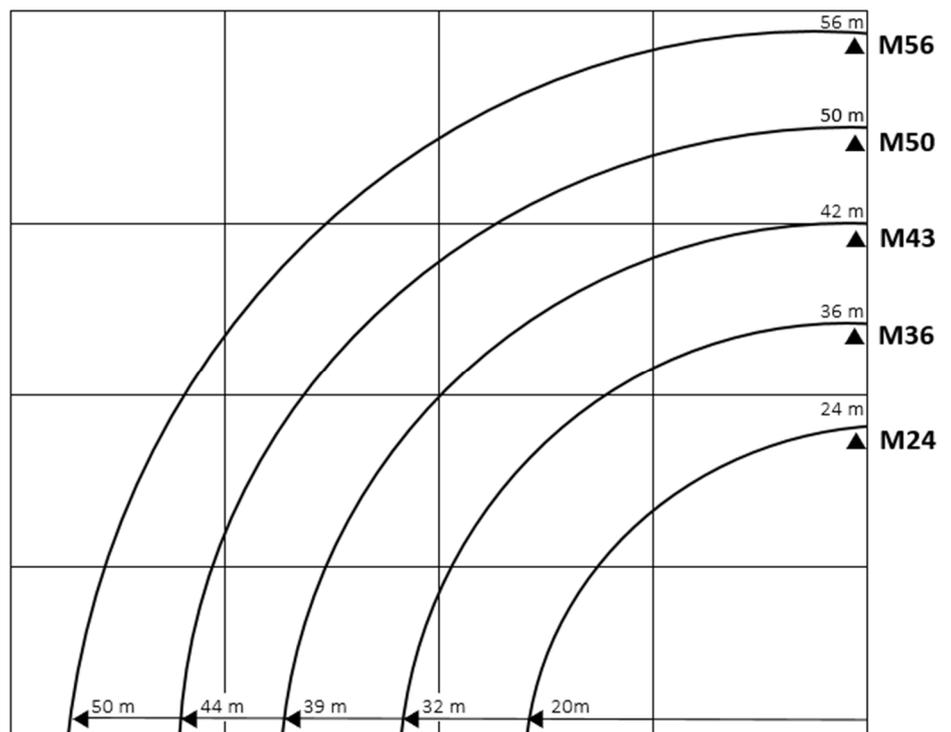
Pubeg-Pumpbeton GmbH & Co. KG
Südbeckenstraße 19 b · 76189 Karlsruhe
Telefon 07 21 / 55 70 91 · Telefax 07 21 / 55 16 27
e-mail: info@pubeg.de · www.pubeg.de

gültig ab 01.03.2025

Überstundenzuschläge (Ankunft bis Abfahrt Baustelle)

Montag bis Freitag	06.00 – 07.00 und 17.00 – 20.00 Uhr	€ / Pauschal	60,00
Samstag	06.00 – 12.00 Uhr	€ / Pauschal	60,00
Samstag	ab 12.00 Uhr	€ / Stunde	80,00
Nachtzuschlag	20.00 – 06.00 Uhr	€ / Stunde	100,00
Sonn- und Feiertagseinsatz			
Einsätze außerhalb o.g. Zeiten sowie 24.12. und 31.12.		€ / Stunde	n. V.

Reichweitendiagramm



Maße in [m]	Schlauchpumpe	M24	M36	M43	M50	M56
Reichhöhe	24	24	36	42	50	56
Reichweite	20	20	32	39	44	50

*Weitere Angaben auf Anfrage.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

PREISLISTE 2025 für Betonpumpen

Pubeg-Pumpbeton GmbH & Co. KG
Südbeckenstraße 19b · 76189 Karlsruhe
Telefon 07 21 / 55 70 91 · Telefax 07 21 / 55 16 27
e-mail: info@pubeg.de · www.pubeg.de

gültig ab 01.03.2025

Bemerkungen

- A. Die Preise enthalten **einmaliges Auf- und Abbauen** der Betonpumpe.
- B. Pumpeinsätze sind mit unserer Disposition nach Verfügbarkeit abzustimmen.
- C. Um den geplanten Pumpvorgang zu Ihrer Zufriedenheit ausführen zu können, stimmen Sie bitte das **nötige Equipment** der Pumpe mit unserer Disposition ab.
- D. Der Pumpeneinsatz setzt folgende **bauseitige Leistungen** voraus:
1. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort (gemäß umseitigen Bedingungen).
 2. Genügend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Schlauch- und Rohrleitungen.
 3. Beistellung einer Zementschlämme zum Anpumpen.
 4. Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Schlauch- und Rohrleitungen sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle. Bei Beton mit Beschleuniger muss für eine Reinigungsmöglichkeit auf bzw. unweit der Baustelle gesorgt werden.
 5. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden- auch nicht für evtl. Umweltschäden- aus dem Entlade-, Spül-, und Reinigungsvorgang.
 6. Im Spritzbereich der Pumpe, des Auslegers und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile abgestellt sein. Fassaden und Hauswände sind besonders zu schützen.
 7. Die Menge in der Förderleitung (von Betonübergabetrichter über Pumpaggregat bis Endschlauch) kann nicht in das Bauteil gepumpt werden. Die zusätzliche Menge muss bei der Betonbestellung beachtet werden.
 8. Der Pumpeinsatz setzt ausreichende Beleuchtung und bauseits gestelltes Einweispersonal für die Betonpumpe und die Fahrmischer an der Betonpumpe voraus.
- E. **Wartezeiten** auf der Baustelle werden zum angegebenen Stundenmietsatz abgerechnet.
- F. Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiterzugeben. Diesel- und Ölpreisbasis referenzierend: www.adac.de.
- G. Frischbeton ist alkalisch, deshalb müssen Haut und Augen geschützt werden. Bei Berührung gründlich mit Wasser spülen. Bei Augenkontakt bitte einen Arzt aufsuchen. Achten Sie auf das Sicherheitsdatenblatt des zu pumpenden Materials.

Weitere Hinweise der **Sicherheitscheckliste** (s. Anhang dieser Preisliste) sind einzuhalten.

Es gelten unsere umseitigen „Allgemein Geschäftsbedingungen“ für die Vermietung von Betonfördergeräten. Mit erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bestehenden Preislisten ihre Gültigkeit.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Betonfördergeräten, (kurz: „Arbeitsmaschinen“ bezeichnet)

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Gegenstand jeder Vermietung einer „Arbeitsmaschine“ mit oder ohne Zubehör. Die Vermietung der „Arbeitsmaschinen“ erfolgt mit Bedienpersonal. Sämtliche Leistungen und/oder Angebote unsererseits erfolgen auf Grundlage dieser AGB. Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend „Mieter“ genannt) schließen.

1.2 Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.

1.3 AGB des Mieters oder Dritter verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Nimmt der Mieter auf ein Schreiben Bezug, das Geschäftsbedingungen des Mieters oder des Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis unsererseits mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Mieters einen Auftrag von diesem vorbehaltslos annehmen.

1.4 Sofern zwischen uns und dem Mieter Rahmenverträge oder Individualverträge abgeschlossen wurden, haben diese Vorrang vor diesen AGB. Sie werden, sofern in den Rahmen- oder Individualverträgen keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch diese vorliegenden AGB ergänzt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2 Angebote des Mieters bedürfen der Bestätigung durch uns, um zu einem Vertragsschluss zu führen. Dies gilt auch für Angebote und Aufträge, die im laufenden Geschäftsverkehr erteilt werden.

2.3 Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Mieter ist der mündlich, schriftlich oder in Textform geschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss eines schriftlich oder in Textform geschlossenen Vertrages sind rechtlich unverbindlich, es sei denn, etwas anderes ergibt sich ausdrücklich aus dem Vertrag.

2.4 Erteilte Auftragsbestätigungen gelten unter der aufschiebenden Bedingung, dass etwaige offene Zahlungsrückstände, auch gegenüber uns verbundenen Unternehmen, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seitens des Mieters beglichen werden und dass eine durch uns vorgenommene Kreditprüfung des Mieters binnen drei Werktagen nach Vertragsschluss ohne negative Auskunft bleibt.

§ 3 Unsere Leistungen

3.1 Unsere Leistung besteht in der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung (Vermietung) von „Arbeitsmaschinen“ mit oder ohne Zubehör unter Stellung nicht weisungsgebundenen Bedienpersonals.

3.2 Die Vermietung erfolgt zu einer für den Mieter eigenverantwortlichen Selbstnutzung. Der Mieter entscheidet über Ort und Zeitraum der Miete.

3.3 Bei Vermietung der „Arbeitsmaschine“ darf das Bedienpersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Ein Weisungsrecht des Mieters gegenüber dem Bedienpersonal – namentlich im Hinblick auf Arbeitszeit, Arbeitsort, der Gestaltung der Arbeitsaufgabe und der konkreten Bedienung der „Arbeitsmaschine“ – besteht nicht. Eine Eingliederung des Bedienpersonals in die Arbeitsorganisation des Mieters darf nicht erfolgen.

3.4 Der Mieter ist berechtigt, nach Maßgabe der Auftragsbestätigung das von uns vermietete „Arbeitsmaschine“ im Rahmen seiner vertragsgemäßen Verwendung und seiner technischen Einsatzmöglichkeiten zu nutzen.

3.5 Einen konkreten Leistungserfolg jenseits der Gebrauchsüberlassung der „Arbeitsmaschine“ schulden wir nicht. § 305b BGB bleibt unberührt.

3.6 Auf Wunsch des Mieters führen wir vor Durchführung des Betonfördevorgangs mit diesem ein Informationsgespräch über die Beschaffenheit, die Einsatzmöglichkeiten und die Sicherheitsbestimmungen der von uns vermieteten „Arbeitsmaschine“ durch. Die Geltendmachung eines vor Durchführung des Informationsgesprächs zu vereinbarenden Aufwendersatzes bleibt vorbehalten.

§ 4 Pflichten des Mieters

4.1 Der Mieter wird den Einsatz der von uns vermieteten „Arbeitsmaschine“ in seinem Geschäftsbereich sorgfältig planen, insbesondere die von uns angebotene Leistung hinsichtlich Quantität, Qualität und Zeiteinsatz und des Fördergutes (Beton) fachkundig überprüfen (Bedarfsanforderung) und seine technischen Leistungsanforderungen an die anzumietende „Arbeitsmaschine“ angeben. In Zweifelsfällen oder bei Unklarheiten wird der Mieter uns im Hinblick auf den Einsatz des ihm vermieteten „Arbeitsmaschine“ informieren und etwaige Zweifelsfragen mit uns abklären. Für die Folgen unrichtiger sowie unvollständiger Angaben bei der Bestellung haftet der Mieter. Sollte die bei uns bestellte Leistung infolge von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht zur Ausführung kommen, so hat der Mieter die Kosten wie bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages zu tragen.

4.2 Der durch die „Arbeitsmaschine“ zu fördernde Beton wird von dem Mieter eigenverantwortlich konfiguriert und bereitgestellt. Eine Überprüfung der Bedarfsanforderung des Mieters oder seines Auftraggebers – auch hinsichtlich Qualität und Eignung des zu fördernden Betons – durch uns erfolgt nicht. Hat der Mieter Zweifel im Hinblick auf die Eignung der „Arbeitsmaschine“ für die Förderung des Betons, wird er uns hiervon vor Durchführung der Betonförderung unterrichten, damit eine Überprüfung der Bedarfsanforderung vorgenommen werden kann.

4.3 Der Mieter hat uns einer ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung entgegenstehende Umstände – insbesondere eine nicht rechtzeitige Fertigstellung von Vorgewerken oder eine auch nur temporäre Unzugänglichkeit der Baustelle – unverzüglich nach Kenntniserlangung mitzuteilen.

4.4 Mit dem Eintreffen der „Arbeitsmaschine“ und des Bedienpersonals (Pumpenmaschinenisten) am dem von dem Mieter bestimmten Aufstellungsort gelangt das Gerät in die Obhut des Mieters (Gefahrenübergang). Der zweckgerechte Einsatz der von uns überlassenen „Arbeitsmaschine“ fällt in den ausschließlichen Verantwortungsbereich des Mieters.

4.5 Der Mieter hat sich unverzüglich nach Eintreffen der „Arbeitsmaschine“ am Aufstellungsort davon zu überzeugen, dass diese ohne sichtbare Schäden ist. Etwaige Beschädigungen an dem Gerät hat uns der Mieter unverzüglich anzuzeigen. Etwaige Defekte oder Funktionsstörungen an der vermieteten „Arbeitsmaschine“ hat uns der Mieter unverzüglich mitzuteilen.

4.6 Der Mieter wird das Bedienpersonal der „Arbeitsmaschine“ vor Aufstellung des Geräts über den Zustand der Baustelle und insbesondere deren sicherheitsrelevanten Besonderheiten informieren und das Bedienpersonal in die konkreten örtlichen Gegebenheiten der Baustelle einweisen.

4.7 Der Mieter darf die „Arbeitsmaschine“ grundsätzlich nicht selbst bedienen. Die Betonförderung, welche unter Einsatz unseres Bedienpersonals ausgeführt wird, erfolgt unter Aufsicht des Mieters und auf dessen eigene Gefahr. Für einen fehlerhaften Einsatz der „Arbeitsmaschine“ bleibt der Mieter verantwortlich. Das gilt auch dann, wenn etwaig verursachte Schäden auf Fehler zurückzuführen sind, die von dem von uns zur Verfügung gestellten Bedienpersonal verursacht wurden, es sei denn, unserem Bedienpersonal fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.

4.8 Das von uns gestellte Bedienpersonal ist berechtigt, die Betonförderung zu verweigern, wenn hierdurch die „Arbeitsmaschine“ beschädigt (bspw. technische Leistungsüberschreitung; Zweckentfremdung) oder wenn Vorschriften der

Arbeitssicherheit (einschließlich der Arbeitszeitregelungen) verletzt werden könnten. Das gleiche gilt, wenn die Gefahr besteht, dass Leib, Leben oder Vermögenswerte Dritter geschädigt werden.

4.9 Der Mieter ist für die Einsatzfähigkeit der „Arbeitsmaschine“ an dem von ihm bestimmten Aufstellungsort und der dortigen örtlichen Gegebenheiten verantwortlich. Der Mieter gewährleistet die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Arbeitssicherheit auf der Baustelle auch für das Bedienpersonal der „Arbeitsmaschine“. Auch für die Einhaltung der einschlägigen Umweltschutz- und Emissionsvorschriften ist der Mieter verantwortlich.

4.10 Die Einholung der für den Betrieb der „Arbeitsmaschine“ am Aufstellungsort ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen obliegt dem Mieter. Liegen die notwendigen Genehmigungen nicht oder nicht rechtzeitig und vollständig vor oder können nicht vor Ort vorgelegt werden, so sind wir berechtigt, unsere Leistung solange zu verweigern, bis diese vom Mieter beigebracht werden. Während dieser Zeit sind wir berechtigt, den vollen vereinbarten Mietpreis zu berechnen, es sei denn, der Mieter weist uns einen geringeren Schaden nach.

4.11 Die Absicherung des Einsatzes der von uns angemieteten „Arbeitsmaschine“ im öffentlichen Straßenverkehr ist ab Übergabe des Geräts (Ziffer 4.4) bis zu dessen Rückgabe (Ziffer 4.22) Aufgabe des Mieters.

4.12 Der Mieter hat vorab sicherzustellen, dass die „Arbeitsmaschine“ den Aufstellungsort über feste und tragfähige Fahrwege erreichen und verlassen kann. Der Boden der Zufahrtswege muss – insbesondere auch neben Baugruben und Böschungen und unter Berücksichtigung gewichtsmäßiger Belastbarkeitsgrenzen – das Gewicht der „Arbeitsmaschine“ von bis zu 63 Tonnen tragen können. Die Zu- und Abfahrtswege müssen unter Berücksichtigung notwendiger Sicherheitsabstände und der erforderlichen Durchfahrtshöhe freigeräumt sein. Der Mieter hat vorab zu klären, ob am Aufstellungsort oder auf den Zu- und Abfahrtswegen der „Arbeitsmaschine“ Brücken, Stromleitungen, verborgene Tunnel, Schachte und Kanäle oder vergleichbare Anlagen vorhanden sind, welche den Einsatz und die Sicherheit der „Arbeitsmaschine“ – namentlich im Hinblick auf dessen Gesamtgewicht, die auftretenden Eckstützkräfte und den damit einhergehenden Bodendruck – gefährden könnten. Hat der Mieter Zweifel an der Tragfähigkeit des Aufstellorts oder der Zufahrts- und Abfahrtswege, so hat er uns darüber unverzüglich zu unterrichten.

4.13 Der Mieter stellt sicher, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. In Zweifelsfällen wird der Mieter entgegenstehende Bedenken vor Einsatz der „Arbeitsmaschine“ mitteilen.

4.14 Wir behalten uns vor, die örtlichen Gegebenheiten am Einsatzort vor Aufstellung der „Arbeitsmaschine“ im Rahmen einer Sichtkontrolle zu überprüfen (Sichtprüfung). Hierfür ist unseren Mitarbeitern Zugang zur Baustelle zu gewähren.

4.15 Dem Mieter ist bekannt, dass die „Arbeitsmaschine“ nur gemäß den Bestimmungen des Sicherheitshandbuchs „Förder- und Verteilmaschinen für Beton“ des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA) verwendet werden darf.

4.16 Der Mieter wird am Aufstellungsort kostenlos einen für den Betrieb und die Reinigung der „Arbeitsmaschine“ (einschließlich Pumpaggregat, Betonübergabekübel und Rohrleitungen) ausreichend dimensionierten Wasseranschluss bereithalten.

4.17 Der Mieter gewährleistet, dass im Bereich des Aufstellungsortes und des späteren Einsatzes der „Arbeitsmaschine“ verlaufende elektrische Freileitungen im Vorfeld abgeschaltet sind, soweit dies zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit oder zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

4.18 Die Feststellung der Eignung des zu fördernden Betons, insbesondere seine Pumpbarkeit, obliegt dem Mieter. Eine Prüfung der Eignung des Betons für die „Arbeitsmaschine“ durch uns findet nicht statt. Im Zweifelsfall stehen wir für ein Informationsgespräch zu den Einsatzmöglichkeiten der von uns vermieteten „Arbeitsmaschine“ zur Verfügung. Bei Unsicherheiten hinsichtlich der Pumpbarkeit des Betons sind wir zu Pumpversuchen gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt bereit. Eine Beratung hinsichtlich der Eignung des zu verwendenden Betons für den von dem Mieter beabsichtigten Einsatzzweck oder eine Analyse der Betonzusammensetzung können wir nicht leisten. Unzutreffende Angaben hinsichtlich Qualität und Menge des zu fördernden Betons gehen zulasten des Mieters.

4.19 Während des Fördervorganges wird der Mieter für eine kontinuierliche Belieferung der „Arbeitsmaschine“ mit Fördergut (Beton) sorgen. Etwaige Verzögerungen bei der Anlieferung des Förderguts wird der Mieter dem Bedienpersonal unverzüglich melden, um Kosten für Verzögerungen oder einen längeren Stillstand (Notwendigkeit der Zwischenreinigung) zu vermeiden.

4.20 Während der Mietzeit der „Arbeitsmaschine“ und insbesondere während des Pumpvorganges ist der Mieter für die Sicherheit und die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere den notwendigen Sicherheitsabstand zum Gefahrenbereich der Pumpe und das Vorhandensein von Absperrungen im Arbeitsbereich der „Arbeitsmaschine“ zu gewährleisten.

4.21 Der Mieter hat die durch den Betrieb – insbesondere durch den Pumpvorgang und die anschließende Reinigung der „Arbeitsmaschine“ – verursachten Verschmutzungen auf eigene Kosten durch geeignetes Fachpersonal zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht umfasst insbesondere die durch den Betrieb des Geräts verunreinigten Straßen und Bürgersteige, Gebäude sowie sonstige Gegenstände und Anlagen. Der Mieter wird uns darüber hinaus ausreichende Mittel und Platz zum Reinigen der „Arbeitsmaschine“, der Fahrzeuge und der Rohrleitungen am Aufstellungsort zur Verfügung stellen sowie Vorrichtungen vorhalten, die zum Ablegen von Betonresten dienen.

4.22 Die Rückgabe der „Arbeitsmaschine“ erfolgt nach Einsatzbeendigung auf der Baustelle, d.h. wenn die „Arbeitsmaschine“ nach Abwicklung des Einsatzes die Baustelle verlässt. Ist eine mehrtägige Mietzeit vereinbart, so wird – soweit nicht der ununterbrochene Verbleib der „Arbeitsmaschine“ auf der Baustelle bis zum Ende der Mietzeit vereinbart wurde – die „Arbeitsmaschine“ am Ende eines jeden Miettages an uns zurückgegeben. Nach jedem Einsatz ist die „Arbeitsmaschine“ sowie die verwendeten Rohrleitungen zu reinigen. Der Zeitpunkt der Rückgabe der „Arbeitsmaschine“ ist nicht gleichzusetzen mit dem Ende der Mietzeit. Die Mietzeit endet zu dem gemäß Ziffer 5.1 festgelegten Zeitpunkt. Auffangweise gilt Ziffer 5.2.

4.23 Der Mieter wird Sach- und Personenschäden, die unser Bedienpersonal oder Dritte während der Mietzeit und insbesondere durch den Betrieb der „Arbeitsmaschine“ erleiden, angemessen – mindestens jedoch in Höhe von € 5,0 Millionen – versichern. Der Mieter wird uns gegenüber auf unser Verlangen hin einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen.

4.24 Auf Verlangen des Vermieters verpflichtet sich der Mieter, die Einsatzdaten der „Arbeitsmaschine“ entsprechend der gesondert zu vereinbarenden Bedingungen aufzuzeichnen und uns diese Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Mietzeit und Terminvereinbarung

5.1 Die Mietzeit (zuzüglich Rüst- und Reinigungszeiten) des von uns zur Verfügung gestellten „Arbeitsmaschine“ bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung.

5.2 Ist in der Auftragsbestätigung eine Mietzeit nicht definiert, beginnt die Mietzeit mit dem Eintreffen der „Arbeitsmaschine“ am Aufstellungsort und endet mit dessen Abtransport vom Aufstellungsort (Ziffern 4.4 und 4.22).

5.3 Termine sind nur verbindlich, wenn sie von uns bestätigt wurden (Terminvereinbarung).

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten, (kurz: „Arbeitsmaschinen“ bezeichnet)

5.4 Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse, bedingte Arbeitsstörungen, Pandemien (bspw. SARS-CoV-2), Transportverzögerungen oder Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der „Arbeitsmaschine“ abhängig ist, z.B. Ausfall von Versorgungsanlagen, nicht von uns verschuldete Schäden an der „Arbeitsmaschine“ oder ihres Transportfahrzeuges, die vor oder während der Mietzeit auftreten. Den Nachweis dafür, dass uns am Auftreten eines Schadens an der „Arbeitsmaschine“ ein Verschulden nicht trifft, führen wir dadurch, dass wir die turnusgemäße Wartung der „Arbeitsmaschinen“ unter Beweis stellen. Gleichermaßen die Überschreitung vereinbarter Termine von bis zu 24 Stunden – bedingt durch technische Defekte oder durch einen unvorhergesehenen Ausfall des von uns gestellten Bedienpersonals im Krankheitsfall – berechtigen den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Mieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erst berechtigt, wenn die 24-Stunden-Frist abgelaufen ist und wir keine Abhilfe innerhalb dieses Zeitraums schaffen konnten. Die 24-Stunden-Frist beginnt mit der in Textform mitgeteilten Beseitigungsaufforderung des Mieters.

5.5 Dem Mieter ist bekannt, dass die von uns eingesetzte „Arbeitsmaschine“ ausschließlich entsprechend der vom Hersteller definierten Systemgrenzen hinsichtlich Mindesttemperaturen (i. d. R. $\geq -15^\circ$) und Windstärken (i. d. R. < 63 km/h bis 40-Meter-Klasse bzw. < 52 km/h ab 40-Meter-Klasse) betrieben werden dürfen. Die tatsächlichen Systemgrenzen können von diesen Angaben abweichen und sind den Betriebsanleitungen der jeweiligen Geräte zu entnehmen.

5.6 Im Falle der Unmöglichkeit der Gebrauchsgewährung sind wir berechtigt, von dem Mietvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Falle werden wir den Mieter unverzüglich über die Unmöglichkeit der Gebrauchsgewährung informieren und die Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurückgewähren.

§ 6 Gewährleistung/Haftung

6.1 Wir gewährleisten die Gebrauchsfähigkeit der von uns überlassenen „Arbeitsmaschine“ gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 535 ff. BGB).

6.2 Treten Mängel an der Mietsache („Arbeitsmaschine“) während der Mietzeit auf, so sind uns diese von dem Mieter unverzüglich in Textform anzuzeigen. Wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen innerhalb angemessener Frist die Mängel zu beseitigen oder ein für den Vertragszweck gleichwertig geeignetes Austauschgerät zur Verfügung zu stellen.

6.3 Wegen Mängeln an der „Arbeitsmaschine“ ist der Mieter zur Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn er uns eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und wir innerhalb dieser Frist den Mangel nicht beheben konnten.

6.4 Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Mängeln an der Mietsache, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlungen, sind uns gegenüber ausgeschlossen, soweit diese nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten unsererseits oder unserer Erfüllung- und Verrichtungshelfen beruhen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung vertragswesentlicher Leistungen. Im Übrigen gilt Ziffer 6.6.

6.5 Unsere Haftung ist auf einen Betrag in Höhe von € 10,0 Millionen je Schadensfall entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt, und zwar im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung unsererseits sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzungen durch einfache Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für Mängelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt Ziffer 6.6.

6.6 Die Haftungsbeschränkungen gemäß der Ziffern 6.4 und 6.5 gelten nicht für eine Haftung unsererseits wegen vorsätzlichen Verhaltens, im Falle des Nichtvorliegens der von uns garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sowie in Fällen der Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch die Haftung des Vermieters gemäß § 536a Abs. 1, 3 Alt BGB wird durch die Ziffern 6.4 und 6.5 nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

6.7 Der Mieter stellt uns von Ansprüchen Dritter frei, die diese mit der Behauptung erheben, während der Mietzeit durch den Betrieb der entliehenen „Arbeitsmaschine“ geschädigt worden zu sein.

6.8 Der Mieter haftet uns für alle während der Mietzeit eingetretenen Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die infolge einer Nichtbeachtung der im vierten Abschnitt dieser AGB (Pflichten des Mieters) genannten Pflichten auftreten. Der Mieter haftet nicht, wenn er nachweist, dass der Schaden bereits vor Eintreffen der „Arbeitsmaschine“ am Aufstellungsort vorhanden war oder ohne sein Verschulden verursacht wurde.

6.9 Der Mieter haftet für Schäden Dritter aus dem Betrieb der „Arbeitsmaschine“, ungeachtet dessen, dass das Gerät zum Zeitpunkt des Schadensintritts durch Bedienpersonal des Vermieters bedient wurde.

§ 7 Sicherungsrecht

7.1 Der Mieter tritt uns zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen gegen ihn, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen mögen, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Vertrag, bei dessen Ausführung die „Arbeitsmaschine“ eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung, ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an.

7.2 Im Falle des Verzugs des Mieters hat er uns auf unser Verlangen, die abgetretenen Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekannt zu geben, mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind jedoch ebenfalls berechtigt, auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung in Kenntnis zu setzen und die Forderungen einzuziehen. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seine Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesen ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.3 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns außerdem alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Mieter.

7.4 Für den Fall, dass der Mieter gegenüber seinem Vertragspartner eine Forderung erwirbt, die neben dem Einsatz der gemieteten „Arbeitsmaschinen“ auch andere Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung, mit allen Nebenrechten in Höhe des Werts unserer Forderung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Ansprüche, ab.

7.5 Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6 Der Wert unserer Sicherungsansprüche entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zzgl. 20 %. Übersteigt der Wert der uns zur Sicherheit dienenden und zu diesem Zweck abgetretenen Forderungen bzw. uns sonst zur Verfügung gestellter Sicherheiten, nicht nur vorübergehend den Gesamtwert unserer gegenüber dem Mieter bestehenden Ansprüche um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Mieters in diesem Umfang zur Freigabe von Sicherheiten, die wir im Einzelfall bestimmen, verpflichtet. Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Sicherheit ist bei Forderungen der Nominalwert.

§ 8 Mietzins und Zahlungsbedingungen

8.1 Maßgebend ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, unsere jeweils bei Vertragsabschluss aktuelle Preisliste. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal, Betriebsstoffe, Ersatz- und Verschleißteile, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen.

8.2 Die Regelung über die Preisanpassung in Abs. 1 gilt nicht für die Vermietung an einen Verbraucher i.S. von § 13 BGB, wenn diese innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss, außerhalb von Dauerschuldverhältnissen, erfolgen soll. Bei einer Mietpreiserhöhung nach dieser Zeit, die den zunächst vereinbarten Preis um mehr als 10 % übersteigt, hat der Mieter das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

8.3 Zuschläge für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden für jeden Einzelfall besonders vereinbart. Mehraufwendungen, die durch gesetzliche Änderungen begründet sind (z.B. Einführung der Maut auf Landstraßen), berechtigen uns ab Inkrafttreten zu einer Anpassung des Mietzinses. Auf Verlangen werden wir dem Mieter die relevanten Faktoren darüber nachweisen.

8.4 Rechnungen sind, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, in Euro sofort nach Empfang zu zahlen.

8.5 Verzugsbeitrag richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dessen ungeachtet sind wir aber auch berechtigt, vor Ablauf der 30-Tages-Frist des § 286 Abs. 3 BGB zu mahnen.

8.6 Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe des von uns gezahlten Kontokorrentzinses berechnet, mindestens jedoch in der gesetzlich geregelten Höhe. Für das zweite und jedes weitere Mahnschreiben berechnen wir eine Kostenpauschale von 4,00 €, max. 20,00 €. Dem Mieter bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis über einen geringeren Kostenaufwand zu führen.

8.7 Sollten im Einzelfall dem Mieter Zahlungsziele eingeräumt oder Stundungen gewährt sein, sind derartige Zusagen hinfällig, sobald er mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet, Antrag auf Eröffnung Gegenanspruch, oder der das Zurückbehaltungsrecht begründende Anspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Wir sind berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche des Mieters aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit.

8.8 Wechsel und Schecks werden nur im Falle besonderer vorheriger Vereinbarung und nur erfüllungshalber entgegengenommen. Eine Stundung der Forderung ist hierin nicht zu sehen.

8.9 Aufrechnung und/oder Zurückhaltung durch den Mieter mit/wegen Gegenansprüchen, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch oder der das Zurückbehaltungsrecht begründende Anspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Wir sind berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche des Mieters aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit.

8.10 Ist der Mieter Unternehmer/Kaufmann i.S. des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Rechnungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Etwaige Leistungsbestimmungen des Mieters binden uns nicht. Im Übrigen werden Teilzahlungen des Mieters gemäß § 367 Abs. 1 BGB verrechnet.

8.11 Forderungen, gleich welcher Art, die dem Mieter uns gegenüberstehen, dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

8.12 Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, noch ausstehende Vermieterleistungen zurückzuhalten, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Ebenso steht uns das Recht zu, Schadensersatz zu fordern und den Vertrag zu kündigen.

8.13 Unsere Angestellten sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur aufgrund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.

8.14 Am Fälligkeitstag ist bei Beanstandungen der Betrag zu zahlen, der auf den nicht beanstandeten Teil der Leistung entfällt.

§ 9 Kündigung

9.1 Während der Mietzeit ist die Anmietung der „Arbeitsmaschine“ ordentlich nicht kündbar.

9.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages wegen wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und diese Verletzung nach entsprechender Fristsetzung durch uns nicht beseitigt, insbesondere mit vereinbarten Zahlungen in Verzug ist,
- über das Vermögen des Mieters Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird und dieser nicht binnen vier Wochen nach seinem Eingang beim Insolvenzgericht aufgehoben wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet wird,
- der Mieter die von uns ihm zum Gebrauch überlassene „Arbeitsmaschine“ sachwidrig verwendet und/oder seine Obhutspflicht bezüglich dieser Anlage während der Mietzeit in grober Weise verletzt,
- in der Person des Mieters Umstände eintreten, die erheblichen Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit begründen (vgl. Ziffer 2.4 dieser AGB) und diese nach schriftlicher Aufforderung durch uns innerhalb angemessener Frist von dem Mieter nicht ausgeräumt werden können,
- sich im Zeitraum der Vertragslaufzeit eine negative Auskunft der Kreditwürdigkeit oder eine Überschreitung der Rechnungssumme der auf den Mieter bezogenen Versicherungssumme unserer Kreditaufwärtversicherung ergeben,
- erhebliche Sicherheitsmängel an dem von dem Mieter genannten Aufstellungsort der „Arbeitsmaschine“ gegeben sind und diese nach entsprechender Fristsetzung unsererseits innerhalb dieser Frist nicht beseitigt werden.

§ 10 Hinweise zum Datenschutz

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden.

§ 11 Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern und/oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen mit Vollkaufleuten ist Baden-Baden. Wir sind aber auch berechtigt, Klage am Sitz des Mieters zu führen.

12.3 Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten „Arbeitsmaschinen“ ist deren Aufstellungsort, für die Erfüllung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung, wenn der Mieter Kaufmann ist.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden sich eine Lücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Der unwirksame Teil oder die Lücke wird im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung bzw. der Lücke weitestgehend entspricht bzw. am ehesten zu dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führt. Sollte dies nicht möglich sein, so treten an die Stelle der unwirksamen Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften.

**Anhang zur Preisliste 2025
für Betonpumpen**



**SICHER
HEIT S
CHECK
LISTE**

**Betonpumpen
auf der Baustelle**

Betonpumpen auf der Baustelle

CHECK 1	DIE ZUFAHRT	3
	▶ Sicherheitsabstände	
CHECK 2	DIE BODENVERHÄLTNISSE	4
	▶ Sicherheit gegen Bodenversagen	
CHECK 3	DIE STANDSICHERHEIT	6
	▶ Aufstellmaße	
	▶ Abstände zu Baugruben / Verbau	
CHECK 4	DIE ANBAUTEILE	7
	▶ Endschlauch	
	▶ Traversen	
	▶ Bohrgerät	
CHECK 5	DIE ABSTURZSICHERUNG	8
	▶ Sicherung durch Seitenschutz	
	▶ Sichere Verkehrswege zum Arbeitsplatz	
	▶ Sicherung durch Gerüste mit Seitenschutz / Fanggerüst	
	▶ Absturzsicherung am Arbeitsplatz	
CHECK 6	DER ÖFFENTLICHE BEREICH	12
	▶ Sicherheitsabstände / Aufstellplatz	
CHECK 7	DIE ELEKTRISCHEN LEITUNGEN UND ANLAGEN	14
	▶ Sicherheitsabstände	
	▶ Erdung	
CHECK 8	DIE SICHERHEIT	15
	▶ Gefahrenbereiche der Betonpumpe	
	▶ Schutzausrüstung Mitarbeiter	
	▶ Witterungsbedingungen	
	▶ Entscheidungsgewalt	
	▶ Verantwortlichkeit	

CHECK 1

► DIE ZUFAHRT ◀

Einwandfreier, tragfähiger, unversperrter
und ausreichend breiter Zufahrtsweg.

**BAUSEITS
ZU STELLEN**

Sicherheitsabstand bei Vorbeifahrt

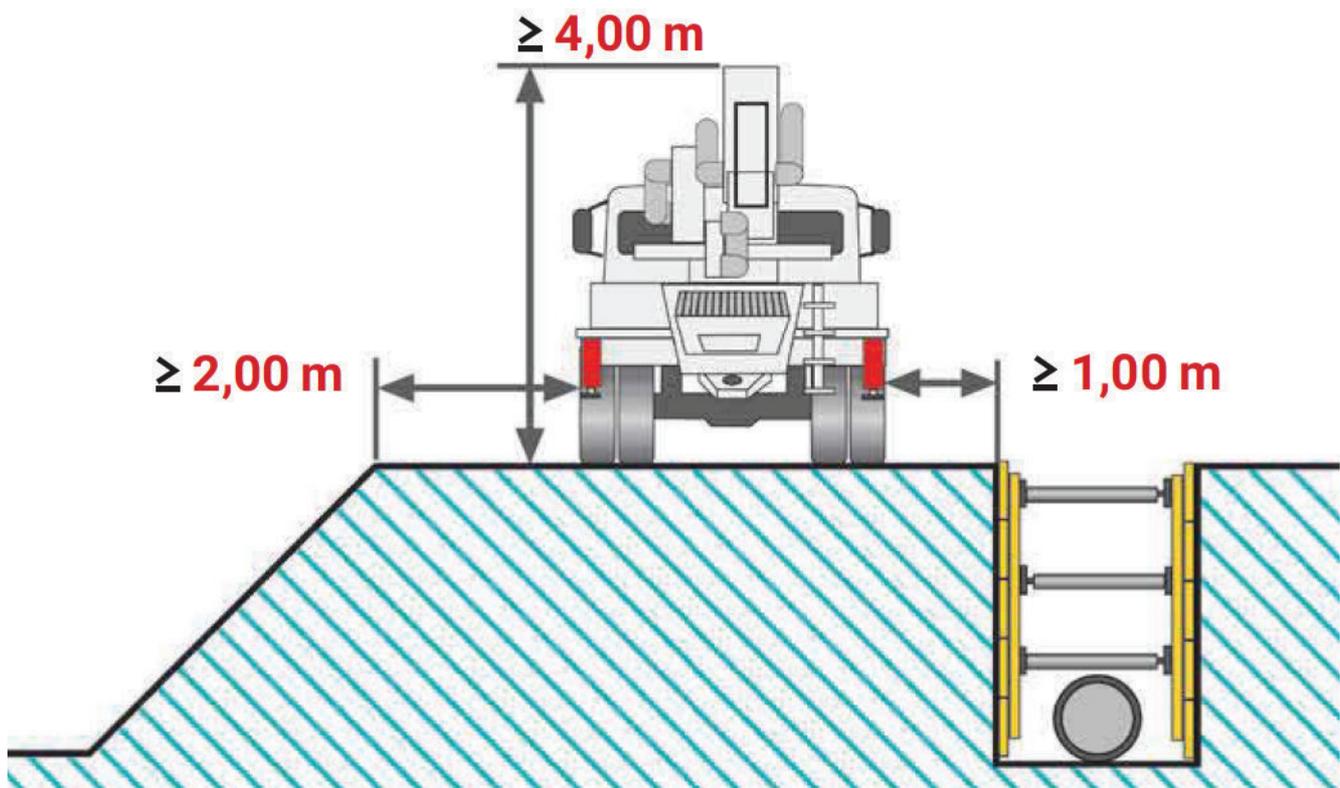
Die Zufahrtswege müssen für ein Maschinengewicht von bis zu 63 t und einer Maschinenhöhe von ca. 4,00 m geeignet sein.

Fahrbahnquerende Leitungen - im / auf / unter dem Fahrbahnbelag - müssen sicher geschützt sein.

Freie Durchfahrtshöhe
 $\geq 4,00$ m

Sicherheitsabstand bei
nicht verbaute
Baugruben $\geq 2,00$ m

Sicherheitsabstand bei
verbaute
Baugruben $\geq 1,00$ m



CHECK 2

► DIE BODENVERHÄLTNISSSE ◀

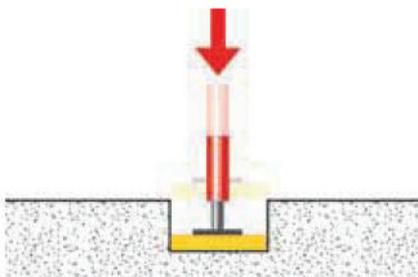
BAUSEITIS ZU STELLEN

Vor der Aufstellung der Pumpe: Nachweis über die Tragfähigkeit des Untergrundes am Aufstellort.

Die Zuständigkeit für die Bodenrichtwerte liegt bei der Bauleitung / dem Bauunternehmen !

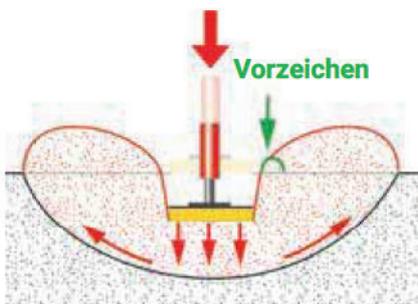
Sicherheit gegen Bodenversagen

Die Tragfähigkeit des Untergrundes ist dringend zu prüfen! Bei dem Aufstellen und Abstützen von Fahrzeugen auf nicht befestigten Flächen besteht die Gefahr des Bodenversagens durch Setzung, Grundbruch und Durchstanzen. Das Versagen des Bodens hängt von der Bodenart und dem Verdichtungsgrad ab. Es erfolgt ggf. eine Schiefstellung des Fahrzeuges, welches bei ungünstigen Bedingungen kippen kann.



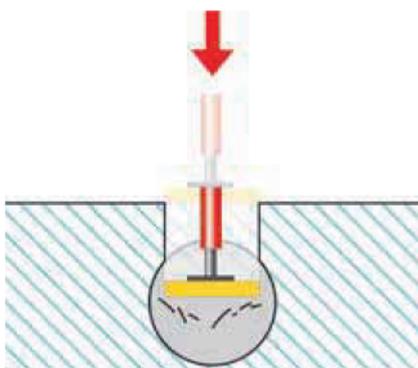
Setzung

Bei Setzungen gibt der Boden durch Verdichtung der Bodenpartikel nach, konsolidiert sich allerdings in der Regel nach einigen Zentimetern.



Grundbruch

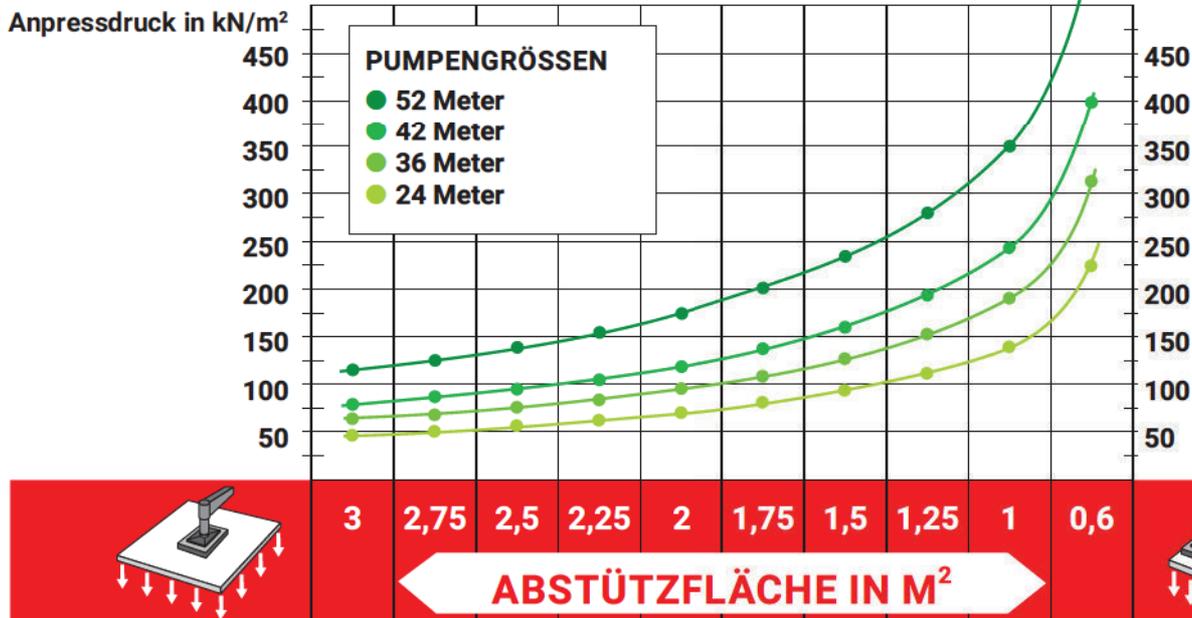
Bei einem Grundbruch weicht der Boden durch Überlastung der Scherkräfte seitlich und nach oben aus, die Stütze sinkt ein. Dies tritt insbesondere bei weichen und breiigen, bindigen Böden auf. Die Nähe zur Böschung begünstigt einen Grundbruch.



Durchstanzung

Beim Durchstanzen erfolgt das Versagen des Bodens bzw. der Grundbruch des Bodens abrupt ohne jegliche Vorzeichen.

Benötigte Abstützfläche in Abhängigkeit zur Bodenart am Beispiel von 4 Pumpengrößen



Bodenart Untergrund	PUMPEN- GRÖSSE	ABSTÜTZFLÄCHE IN M ²										zulässige Bodenpressung in kN/m ²
		3	2,75	2,5	2,25	2	1,75	1,5	1,25	1	0,6	
Fels kompakt (Kalk, Granit)	52 42 36 24	[Horizontal bars for all pump sizes and areas]										2000 – 4000
asphaltierte Straße	52 42 36 24	[Horizontal bars for all pump sizes and areas]										300 – 1000
angeschütteter, verdichteter Boden (Kiesbett)	52 42 36 24	[Horizontal bars for all pump sizes and areas]										250
angeschütteter, nicht künstlich verdichteter Boden	52 42 36 24	[Horizontal bars for all pump sizes and areas]										0 – 100
nicht bindiger, ausreichend fest gelagerter Boden	52 42 36 24	[Horizontal bars for all pump sizes and areas]										150 – 300
nicht bindiger Boden, Fein- bis Mittelsand, Grobsand bis Kies	52 42 36 24	[Horizontal bars for all pump sizes and areas]										200 – 500
Lehm feucht (weich)	52 42 36 24	[Horizontal bars for all pump sizes and areas]										50 – 100
Lehm trocken (steif)	52 42 36 24	[Horizontal bars for all pump sizes and areas]										100 – 200
Ton, Mergel (halbfest)	52 42 36 24	[Horizontal bars for all pump sizes and areas]										150 – 250
Gips, Sandstein (fest)	52 42 36 24	[Horizontal bars for all pump sizes and areas]										300

WICHTIG: Unverbindliche Richtwerte.
Tatsächliche Werte sind den jeweiligen Betriebsanleitungen der Betonpumpen zu entnehmen.

CHECK 3

► DIE STANDSICHERHEIT ◀

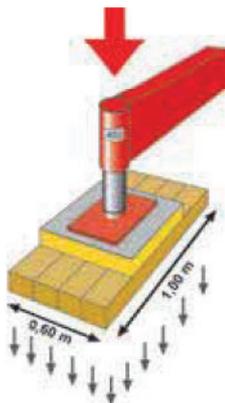
BAUSEITS ZU STELLEN

Nachweis der ausreichenden Verdichtung des Füllbodens und statischer Nachweis für eventuelle Kellerwände erforderlich.

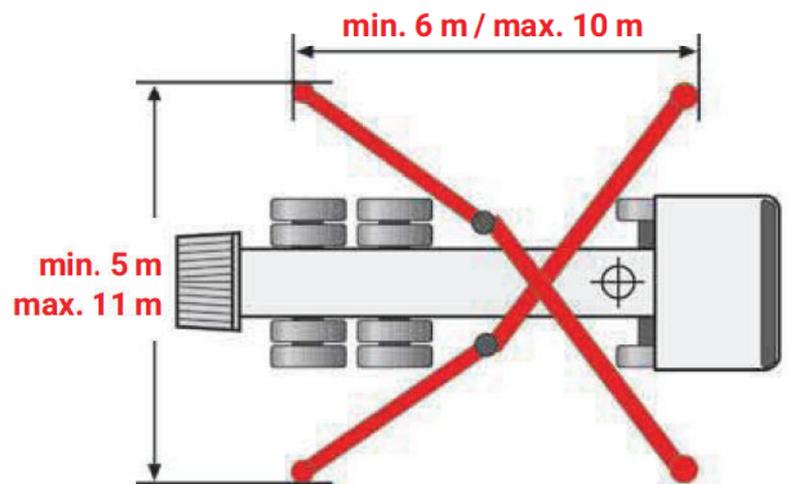
Sicherheitsabstände zu Baugruben / Verbau

Neben den Bodenverhältnissen sind auch die Abstände zu Baugruben und Böschung / Verbau sowie bereits erstellten Kellerwänden / Kanaleinbauten zu beachten! Können die Abstände nicht eingehalten werden, ist eine Berechnung der Standsicherheit der Böschung nach dem Stand der Technik erforderlich.

max 450 kN



Bodenpressung
kann bei 0,6 m² bis
zu 750 kN / m² betragen.



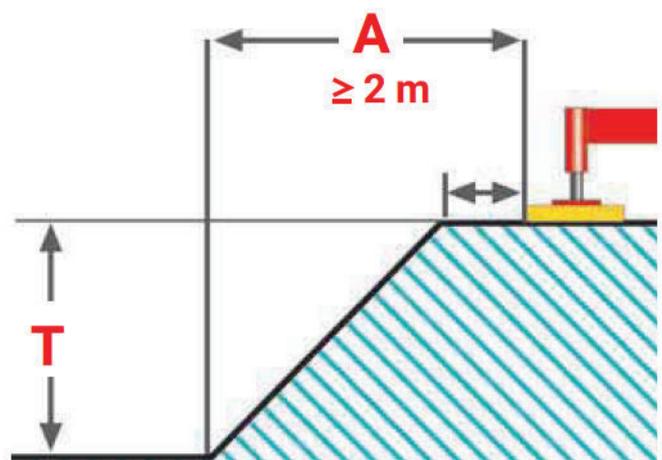
Sicherheitsabstand bei

gewachsenen,
bindigen Böden
(bis 40 to mindestens 2 m)

$$A \sim 1 \times T$$

aufgeschütteten,
rolligen Böden

$$A \sim 2 \times T$$

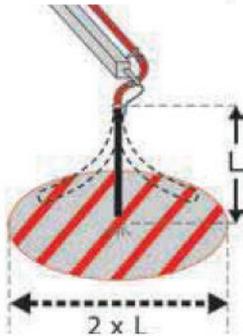


CHECK 4

► DIE ANBAUTEILE ◀

Freier Spritzbereich um die Betonpumpe. **BAUSEITS ZU STELLEN**
Absicherung von zusätzlich verlegten Förderleitungen.

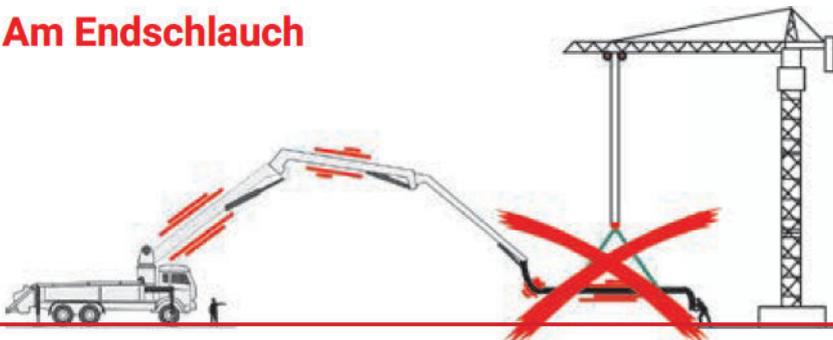
Gefahrenbereich (L) beachten!



VERBOTEN
Aufenthalt im
Gefahrenbereich
beim Anpumpen !

VERBOTEN
Feste Endstücke oder
Reduzierungen
am Endschlauch !

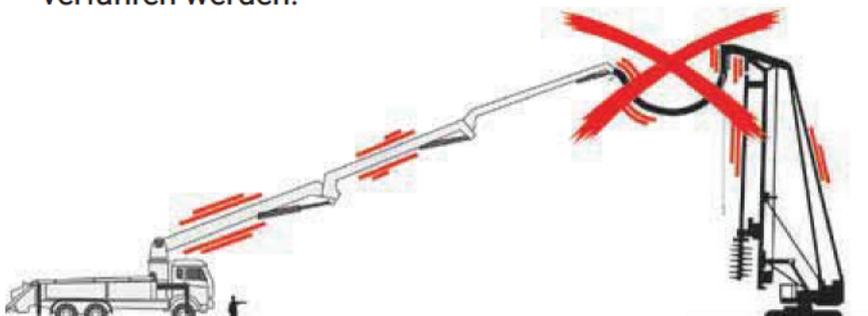
Am Endschlauch



VERBOTEN
Einsatz von Traversen!

Anschluss an ein Bohrgerät

- ▶ Angeschlossene Förderleitungen müssen am Boden fixiert sein und dürfen den Verteilermast nicht zusätzlich belasten.
- ▶ Ein angeschlossener Verteilermast muss so angeschlossen sein, dass er nicht nachgeführt werden muss.
- ▶ Das Bohrgerät darf nur ohne angeschlossene Leitung verfahren werden.



Lassen Sie sich immer
von Ihrem Betonpumpen-
dienstleister beraten!

CHECK 5

▶ DIE ABSTURZSICHERUNG ◀

BAUSEITS ZU STELLEN

Absturzsicherung am Bauwerk und an Verkehrswegen durch Gerüste, Geländer, Seitenschutz oder feste Absperrungen. Gesicherter Standplatz für den Maschinisten.

Quelle: Bausteine der BG-Bau: B100, B100-1, B100-2 in der aktuellen Ausführung

Sicherungsmaßnahmen gegen Absturzunfälle

Fehlende, unvollständig aufgebaute oder falsch dimensionierte Absturzsicherungen sowie fehlende Sicherungsmaßnahmen bei der Montage können Absturzunfälle zur Folge haben. Deswegen gilt grundsätzlich:

- ▶ Generell bei mehr als 2 m Absturzhöhe
- ▶ Bei Treppen und Wandöffnungen ab 1 m Absturzhöhe
- ▶ Bei Öffnungen, Deckenöffnungen, Treppenloch

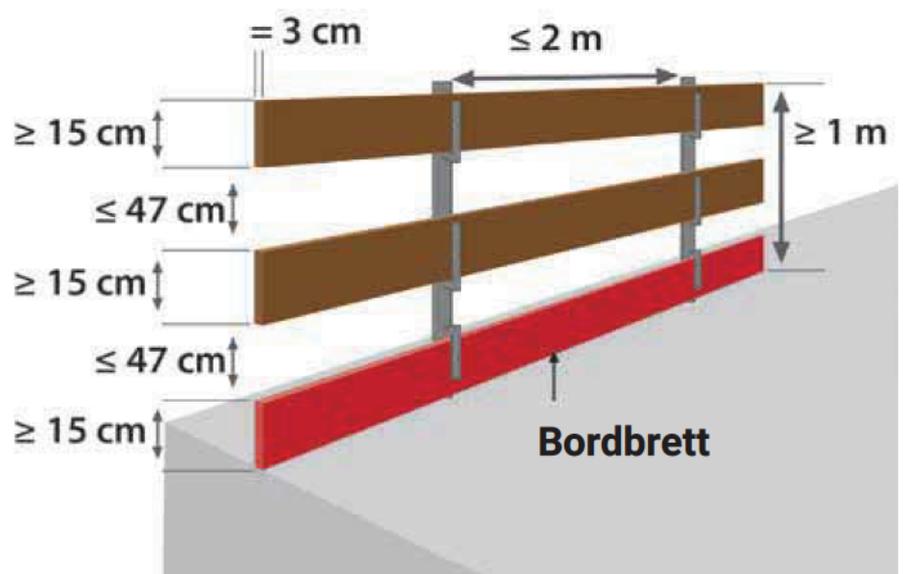
**Bretter gegen
Lösen und Kippen
sichern.**

**Bis 2 m Pfostenabstand
alle Bretter mindestens
150 x 30 mm (Höhe x Stärke)**

Bis 3 m Pfostenabstand
Holzbretter $\geq 200 \times 40$ mm
Stahlrohre $\geq \varnothing 48,3 \times 3,2$ mm
Aluminiumrohre $\geq \varnothing 48,3 \times 4$ mm

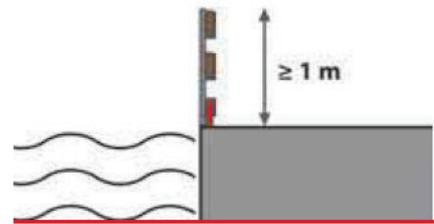
Sicherung durch Seitenschutz

Geländer- und Zwischenholm sind gegen unbeabsichtigtes Lösen und das Bordbrett ist gegen Kippen zu sichern. Bordbretter müssen den Belag um mindestens 15 cm überragen, Mindeststärke 3 cm, gem. DIN EN 13374 in der aktuellen Fassung



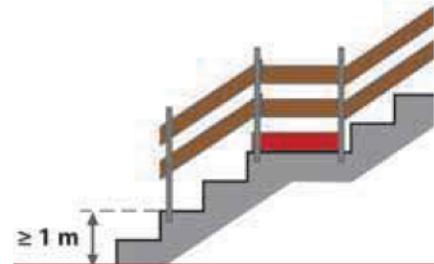
An oder über flüssigen Stoffen

Arbeitsplätze und Verkehrswege an oder über Stoffen, in denen man versinken kann (z. B. Wasser), müssen unabhängig zur Absturzhöhe gesichert werden.



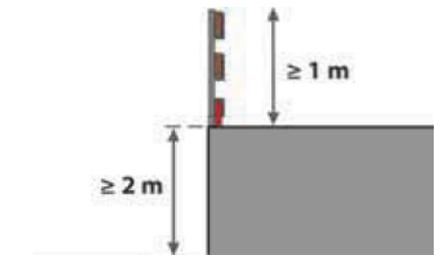
Bei Treppen ab 1 m Absturzhöhe

Freiliegende Treppenläufe und Treppenabsätze müssen ab 1 m Absturzhöhe gesichert werden.



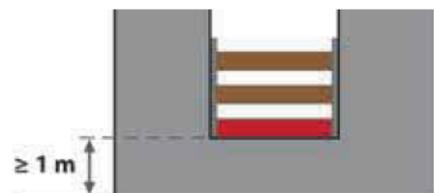
Bei mehr als 2 m Absturzhöhe

Bei mehr als 2 m Absturzhöhe müssen alle Arbeitsplätze oder Verkehrswege gesichert werden.



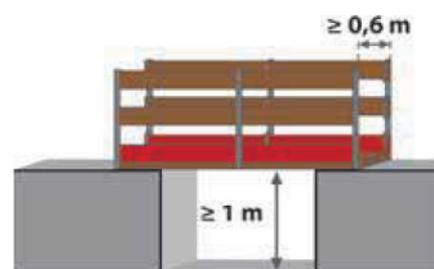
An Wandöffnungen

Öffnungen in Wänden mit mehr als 1 m Absturzhöhe müssen gesichert werden.



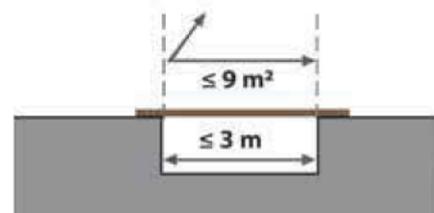
An Übergängen

- ▶ Mindestbreite im Personenverkehr 0,6 m
- ▶ Absturzhöhe $\geq 1,0\text{ m}$ beidseitiger Seitenschutz erforderlich
- ▶ bei Neigung beachten - ggf. Trittleisten /-stufen anbringen



Sicherung von Öffnungen und Vertiefungen an Böden, Decken, Dachflächen

- ▶ Es kann auf Seitenschutz verzichtet werden, wenn sie mit begehbar und unverschiebbar angebrachten Abdeckungen versehen sind.
- ▶ Es ist ein Seitenschutz erforderlich, wenn diese größer als 9 m^2 und mit Kantenlänge über 3 m sind.



CHECK 5

▶ DIE ABSTURZSICHERUNG ◀

Sichere Verkehrswege zum Arbeitsplatz

Der Arbeitsplatz muss auf sicheren Verkehrswegen erreichbar sein.

Zugang über Treppenturm

Bitte auf die gerüstbezogenen Anforderungen achten.



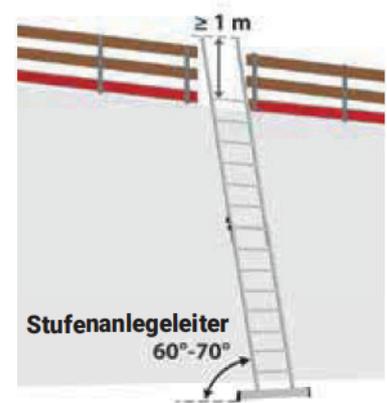
Zugang über Bautreppen

- ▶ Überstand min. 1 m
- ▶ Deckenfixierung
- ▶ Handlauf beidseitig



Zugang über Anlegestufenleitern

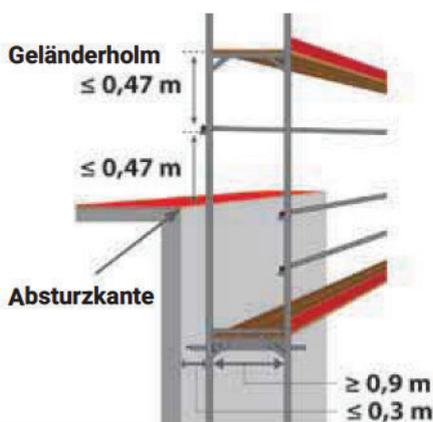
- ▶ Überstand min. 1 m
- ▶ Leiterkopf anbinden
- ▶ Fixierung des Leiterfußes im Winkel von 60°-70°



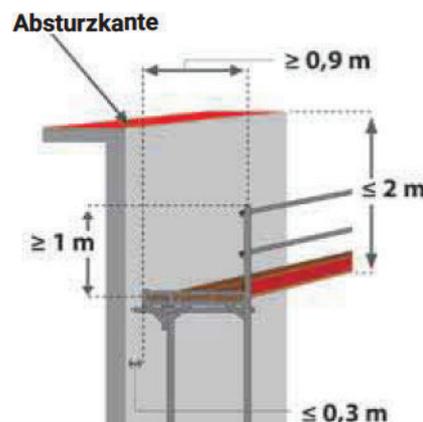
Sicherung durch Gerüste mit Seitenschutz / Fanggerüst

- ▶ Fanggerüste (2+3) sind nur zulässig, wenn Absicherung mit Seitenschutz (1) nicht möglich ist
- ▶ Bei Verwendung von Fanggerüsten darf der max. Höhenunterschied nicht größer als 2,00 m zwischen senkrechter Absturzkante und Gerüstbelag sein
- ▶ Abstand vom Bauwerk zur Gerüstbelagkante darf nicht größer als 0,30 m sein

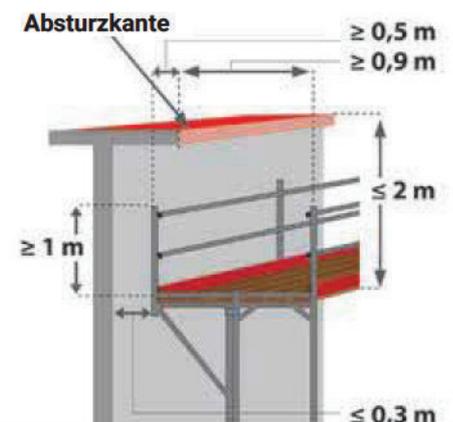
Gerüst mit Seitenschutz (1)



Fanggerüst (2)



Fanggerüst bei auskragender Deckenschalung (3)



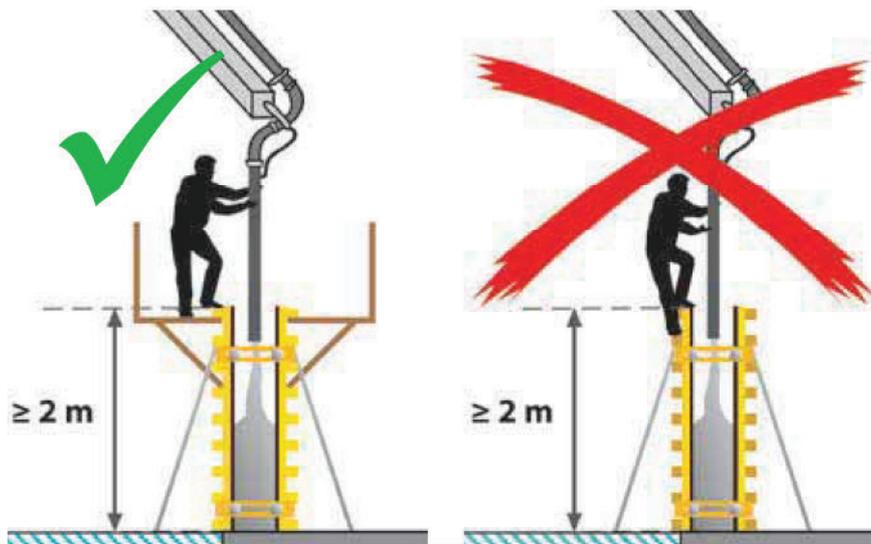
Absturzsicherungsmaßnahmen

- ▶ Nur wenn Absturzsicherung / Seitenschutz nicht möglich ist dürfen Fanggerüste, Dachfanggerüste, Auffangnetze oder Schutzwände verwendet werden.
- ▶ Wenn die Errichtung von Absturzsicherung / Auffangeinrichtungen technisch nicht möglich ist, ist persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) zu verwenden.

Grundsätzlich müssen Arbeitsplätze ab 2 m Höhe gegen Absturz gesichert werden.

Absturzsicherung am Arbeitsplatz

Schlauchführer und Pumpenmaschinist müssen gegen Absturz gesichert sein.

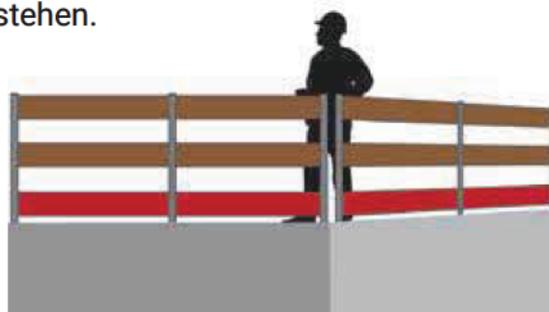


VERBOTEN
Schalungsoberkanten jeglicher Art als Standplatz nutzen!

Arbeitsplatz des Maschinisten

- ▶ Der Arbeitsplatz muss auf sicheren Verkehrswegen erreichbar, hinreichend tragfähig und gegen Absturz gesichert sein.
- ▶ Der Arbeitsplatz muss ausreichend beleuchtet sein.
- ▶ Vom Arbeitsplatz aus muss Sichtkontakt zum Gefahrenbereich bestehen.

Der Arbeitsplatz muss sicher erreichbar, hinreichend tragfähig und gegen Absturz gesichert sein.



CHECK 6

► DER ÖFFENTLICHE BEREICH ◀

BAUSEITS ZU STELLEN

Notwendige Kennzeichnung / Absperrung der Arbeitsstelle.
Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 STVO) beachten.

VERBOTEN
Ohne Absperrung
die Betonpumpe
im öffentlichen Bereich
aufbauen.

**Genehmigungen
für Straßensperren**

VERBOTEN
Unbefugte Personen
im Gefahrenbereich!

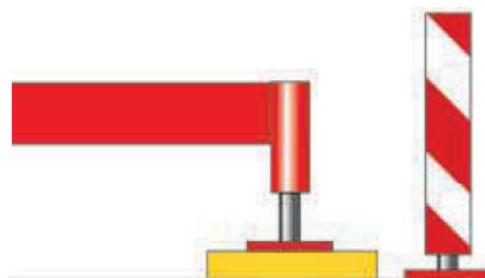
**Aufstellplatz
deutlich sichtbar
innerhalb
der Baustellensicherung**

Sicherheitsabstände im öffentlichen Raum

Zur Sicherheit aller Personen innerhalb und ausserhalb der Baustelle müssen neben den gesetzlich notwendigen Genehmigungen, Kennzeichnungen und Absperrungen der Baustelle folgende Punkte zusätzlich beachtet werden:

Der Aufstellplatz / Arbeitsplatz

- Der Aufstellplatz der Betonpumpe muss deutlich sichtbar zur Baustelleneinrichtung gehören.
- Ausreichend Platz zum sicheren Aufstellen der Betonpumpe und dem Bedienbereich muss vorhanden sein.
- Der Schutz des Maschinisten / Fahrmischerfahrers und der Pumpe vor dem vorbeifließenden Verkehr muss gegeben sein.
- Die Gefahrenbereiche der Pumpe sind hinreichend durch die Baustelle zu sichern. Diese dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.



Beispiele einer ordnungsgemäßen Absicherung



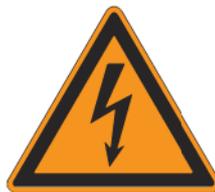
CHECK 7

► DIE ELEKTRISCHEN FREILEITUNGEN & ANLAGEN ◀

**BAUSEITS
ZU STELLEN**

Netzbetreiber / Bundesbahn / Betonpumpendienstleister informieren.
Erdung der Betonpumpe durch fachkundiges Personal.

LEBENSGEFAHR
Durch Hochspannung und elektrische Aufladung.



Lassen Sie sich immer von Ihrem Betonpumpendienstleister beraten!

Sicherheitsabstand

- Sicherheitsabstände sind gemäß DGUV Vorschrift 3 einzuhalten.
- Sicherheitsabstände sind auch bei Erdung der Betonpumpe einzuhalten.

Erdung

- Betonpumpen in der Nähe von Sendeanlagen sind zu erden.
- Die Festlegung der Notwendigkeit der Erdung der Betonpumpe erfolgt durch den Netzbetreiber.
- Die Erdung darf ausschließlich von fachkundigem Personal durchgeführt werden.

Mindestabstand

- Festgelegte Mindestabstände werden bei **voll ausgefahrenem Verteilermast in der Waagerechten gemessen** und gelten für **sämtliche** Arbeitspositionen.



Sicherheitsabstand zu spannungsführenden Leitungen
A ≥ 5 m

CHECK 8

► DIE SICHERHEIT ◀

Gefahrenbereiche beachten.
Geschultes Einweisungspersonal für die Fahrmischer stellen.
Einweisung des Endschlauchführers.

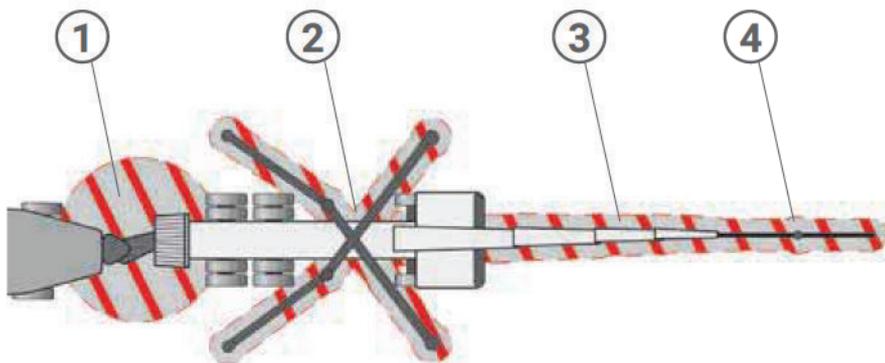
**BAUSEITS
ZU STELLEN**

Gefahrenbereiche der Betonpumpe

Gefahrenbereiche der Pumpe müssen beachtet werden und dürfen von Unbefugten nicht betreten werden. Innerhalb der Gefahrenbereiche kann es zu Verletzungen durch Quetschung, herabfallende Teile und Reizung kommen.

Gefahrenbereiche sind u.a.:

- ▶ am Trichter (1)
- ▶ um die Stützbeine herum (2)
- ▶ unter dem Verteilermast (3)
- ▶ im Bereich von verlegten Rohr- und Schlauchleitungen (4)



VERBOTEN
Unbefugte Personen im
Gefahrenbereich!

Spritzbereich bei
der Betonübergabe (1)
beachten

Schutzausrüstung

- ▶ Alle Mitarbeiter müssen ihre persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen.



**Schutzausrüstung
tragen !**

CHECK 8

▶ DIE SICHERHEIT ◀

BAUSEITS ZU STELLEN

Alle notwendigen Papiere, Nachweise und Genehmigungen.
Genügend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau und Reinigen.

Witterungsbedingungen

Es besteht die Gefahr der Beschädigung der Maschine

- ▶ bei zu niedrigen Temperaturen.
- ▶ bei zu starkem Wind (wenn z. B. grüne Blätter von den Bäumen gerissen werden).
- ▶ Der Verteilermast ist bei Sturm und Gewitter in Fahrstellung bzw. Ruhestellung zu bringen.

Pumpeneinsatz verboten

- ▶ unter -15°C
- ▶ ab Windstärke 8 < 40 m - Klasse
- ▶ ab Windstärke 7 \geq 40 m - Klasse
gemäß Anleitung / VDMA

Entscheidungsgewalt

- ▶ Den Anweisungen des Maschinisten ist unbedingt Folge zu leisten!

Entscheidung über
Geräteeinsatz liegt beim
Pumpenmaschinisten!

Verantwortlichkeit

- ▶ Liegen alle notwendigen Papiere und Nachweise des Bauunternehmens / der Bauleitung vor?
 - ▶ Straßensperrung
 - ▶ Tragfähigkeit des Untergrundes
 - ▶ Statische Nachweise



*Pubeg-Pumpbeton GmbH & Co. KG
Südbeckenstraße 19b · 76189 Karlsruhe
Telefon 07 21 / 55 70 91 · Telefax 07 21 / 55 16 27
e-mail: info@pubeg.de
www.pubeg.de*